

# ***Jahresarbeitszeit, Ferien, Altersentlastung und die „15%“***

*Ein Beitrag zur Strukturierung der gefühlten Verwirrung*

## **Im selben Boot**

Die Lehrpersonen sind, was Lohnsystematik und Arbeitszeit anbelangt, im selben Boot wie die übrigen Arbeitnehmer des Kantons. Das schliesst die Systematik der Jahresarbeitszeit ein. Das hätte der LVB auch anders haben können. Ein Blick in Kantone, wo das so ist, beweist regelmässig, dass das keine speziell gute Idee gewesen wäre.

## **brutto-netto**

Die Bruttojahresarbeitszeit beträgt etwas mehr als zweihunderttausend Stunden. Daraus errechnet das Personalamt nach Kalender jährlich eine Nettoarbeitszeit im Vollpensum von etwas mehr als 1900 Stunden. Das ist die effektiv zu erbringende Arbeitszeit. Für die Lehrpersonen ergeben sich aus betrieblichen Gründen besondere Verhältnisse.

## **Jahresarbeitszeit**

Der Beschäftigungsgrad von Lehrpersonen rechnet sich auch mit der neuen Regelung von Berufsauftrag und Arbeitszeit auf der Basis der Unterrichtsverpflichtung. Neuere Arbeitszeiterhebungen haben erwiesen, dass 85% der aus dem Unterrichtspensum resultierenden Jahresarbeitszeit die Lehrperson für den Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung verwendet, die Schülerinnen- und Schülerbewertung eingeschlossen. Diese 85% sind als zeitliche Ressource geschützt und daher fixiert; sie sind nach dem Grundsatz der Vertrauensarbeitszeit zu leisten. Die übrig bleibenden 15% werden für Weiterbildung, Schüler- und Elternberatung (mit oder ohne Klassenlehrerfunktion), Teamarbeit und Schulentwicklung verwendet. Dazu führt die Lehrperson, nach den Prinzipien von Vertrauen und legitimer Nachweispflicht, eine einfache Agenda, aus der sie auf Verlangen im Einzelfall Auskunft gibt.

## **Stark unterschiedlich belastet**

Die Jahresarbeitszeit verteilt sich bei der Lehrperson nicht nach dem fixen Wochenpensum von 48 x 42 Stunden. Ausgehend von den Erhebungen der realen Arbeitszeit von Lehrerinnen und Lehrern (LCH, Kanton Zürich) verteilt sich die mindestens gleich hohe Arbeitszeit der Lehrpersonen auf unterschiedlich stärker belastete Schulwochen und weniger bis gar nicht belastete Schulferienwochen, in denen die geleistete Überzeit aus den stärker belasteten Schulwochen kompensiert werden kann.

## **Ferien**

Ferien hat die Lehrperson genau gleich wie alle anderen Arbeitnehmenden. 4 Wochen bis Alter 50, 5 Wochen bis Alter 60, und danach 6 Wochen.

Dazu gibt es einen Vorteil:

Die Lehrperson ist weitestgehend frei, wie sie ihre Ferien in die 12 Wochen Schulferien platziert. Allfällige gesetzlich zulässige und stark eingeschränkte Beanspruchungen in der Schulferienzeit sind langfristig anzukündigen.

Dazu gibt es einen Nachteil:

Ferien müssen durchwegs in den überlaufenen und teuren Hochsaisonzeiten bezogen werden.

## **Mehr Ferien – Arbeitszeitreduktion für alle**

Selbstverständlich reduziert der altersbedingte höhere Ferienanspruch auch die Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen: Um 42 Stunden ab Alter 50 und um 84 Stunden ab Alter 60. Diese sind ebenfalls in den Schulferien zu beziehen.

## **Altersentlastung**

Diese existierte seit Jahrzehnten und wurde damals ohne Blick auf eine Jahresarbeitszeit entwickelt. Alle Deutschweizer Kantone hatten dazu vergleichbare Regelungen. Sie trug dem Umstand Rechnung, dass Lehrpersonen im Unterricht markant höheren Verschleisserscheinungen ausgesetzt sind. Da es keine Jahresarbeitszeit-Berechnung, sondern ausschliesslich ein Pflichtpensum gab, legte man ursprünglich 2 Lektionen ab 55 und 4 Lektionen ab 60 fest, pro rata auch für Teilzeiter.

Diese Regelung fiel den Sparpaketen der Neunzigerjahre zum Opfer: Kürzung auf durchgehend zwei Lektionen ab 55 und Beschränkung auf Beschäftigungsgrade Vollpensum minus maximal 3 Lektionen.

Die Altersentlastung war eine und wurde empfunden als Reduktion der Arbeitszeit. Rechnerisch übersteigt diese Lösung das Volumen einer 5. und 6. Ferienwoche. Der Arbeitgeber vertritt seit geraumer Zeit die Ansicht, dass eine höhere Arbeitszeitreduktion für Lehrpersonen im Alter unter dem Gleichheitsgebot nicht in Frage komme.

Der LVB vertrat und vertritt die Ansicht, dass die Altersentlastung die angemessene Kompensation für die erhöhten Belastungen im Unterricht sei. Regierung und Parlament sind allerdings nicht der Meinung, dass dies angebracht sei, eine Entlastung von Unterrichtsverpflichtung reiche aus. Das entsprechende Arbeitsvolumen für diese Unterrichtsentslastung aus Altersgründen sei dann durch andere Arbeiten für die Schule zu kompensieren.

Bei der Umplatzierung der Altersentlastung vom Schulgesetz ins Personalgesetz wurde das im Sommer 2003 so geregelt, gegen den Widerstand des LVB. Die am 11.11.04 beschlossene Dekretsänderung vollzieht das nur noch nach.

#### **Es gab auf nichts zu verzichten, aber etwas zu verlieren**

Deshalb gab es am 11.11.04 nichts, worauf man hätte verzichten können. Angesichts der Tatsache, dass es für eine Rückkehr zur ehemaligen Altersentlastung nicht den Hauch einer Chance auf eine politische Mehrheit gab, entschied sich der LVB dafür, die Arbeitszeitregelung - die wacklig genug im Parlament stand - nicht zu gefährden.

Es führt kein Weg darum herum, dass damit der Kanton Baselland die schlechteste Altersentlastungsregelung aller Deutschschweizer Kantone hat. Fairerweise müsste man in einen Vergleich dann aber auch eine ganze Reihe anderer Konditionen miteinbeziehen.

#### **Die Folgen**

- Schon seit Mitte der Neunzigerjahre hat die Altersentlastung nicht mehr die Bedeutung früherer Jahre: Immer mehr Teilzeitarbeitende erreichen das erforderliche Pensum ohnehin nicht, womit die Altersentlastung für sie sowieso entfällt.

- Wir raten Ihnen sich zu überlegen, ob sie künftig Altersentlastung beziehen und erhöhte übrige Arbeitsanteile in Kauf nehmen oder ob sie lieber die zwei Stunden Unterricht nehmen. Diese Entscheidung kann individuell aufgrund der Neigungen und äusseren Verhältnisse unterschiedlich und vernünftig ausfallen.

- In einer solchen Rechnung bringen die beiden Lektionen Altersentlastung in Prozente umgerechnete 2/21 bzw. 2/26 oder 2/27 in Abzug von den 85%. Sie vorbereiten und unterrichten dann statt 85 vielleicht 79%, dafür stehen Ihnen 21% für andere Tätigkeiten zur Verfügung.

- Durch die Reduktion der Unterrichtsverpflichtung per Sommer 2005 ergibt sich für alle Teilzeitarbeitenden eine verbesserte Lohnberechnung. Vorstellbar ist, dass Sie das in eine Arbeitsreduktion investieren.

- Der LVB bleibt bei seiner Ansicht, dass die erhöhten Verschleisserscheinungen anspruchsvoller Instruktionsberufe eine verbesserte Rücksichtnahme im ältesten Arbeitssegment erfordern. Er wird dazu innovative Vorstellungen entwickeln - an eine Rückkehr zum alten System ist politisch nicht zu denken - und diese dem Arbeitgeber zu gegebener Zeit unterbreiten.

#### **Das sollten ziemlich viele Lehrerinnen und Lehrer lesen – und weiter erzählen:**

**Die Argumentations-Position des Verbands wäre komfortabler, wenn sich dieser Beruf nicht weitgehend selber in den Beinahe-Normalfall Teilzeitarbeit verabschiedet hätte. Solange tatsächlich auch freiwillig Pensen reduziert werden, damit man sich „ganz dem Unterricht und den Schülerinnen und Schülern widmen“ könne, und zusätzlich vereint in der Klage, dabei überfordert zu sein, bleibt alles ein bisschen schwieriger.**

**Es gibt keinen Zweifel, dass Teilzeitberufe - obwohl sie erst noch überproportional gefordert sind - im gesellschaftlichen Ansehen sich generell im Sinkflug befinden.**

**Das ist von unseren beruflichen Problemen ein Teil, den wir selber beeinflussen können.**